

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Aenderung vom Artikel 10 der Konzession für die Drath-
seilbahn vom Brienersee zum Hôtel Giessbach.

(Vom 18. Dezember 1879.)

Tit. I

Article
premier

Absatz 2 und 3 vom Art. 10 der Konzession für die Drathseilbahn vom Brienersee zum Hôtel Giessbach, vom 18. Dezember 1878, enthalten bezüglich des Gepäcktransportes die nachstehenden Bestimmungen:

„Das Handgepäck, welches die die Bahn benutzenden Reisenden mit sich führen, wird unentgeltlich befördert.

„Für anderweitiges Gepäck beträgt die Taxe:

„bis auf 25 Kilogramm Gewicht	25 Rp.
„über 25 „ „	50 „ “

Diese Umschreibung leidet, wie die Praxis gezeigt hat, an einer Unvollständigkeit, denn nach dem genauen Wortlaut derselben beträgt die Maximaltaxe, gleichviel ob die Stückzahl 1 oder 10, bezw. das Gewicht 30 oder 400 und mehr Kilogramm ausmache, immer 50 Rp., ein Verstoß gegen die in den übrigen Eisenbahnkonzessionen ausdrücklich angeordnete Taxproportionalität, der mit Recht beseitigt zu werden verdient. Die Konzessionäre ihrerseits hatten die Sache in dem Sinne aufgefaßt, daß die zitierten Ansätze auf jedes einzelne Stück anwendbar seien. Dieser Auffassung konnte unser Eisenbahn-

departement beim dermaligen Wortlaut des Artikels jedoch nicht beipflichten, sondern es verwies die Herren Hauser auf den Weg der Konzessionsänderung, den sie, nachdem während der ersten Betriebssaison vom 20. Juli bis 30. September dieses Jahres genau nach Art. 10 verfahren worden, nunmehr betreten haben. Das diesfallsige Begehren geht dahin, fürderhin die Taxirung des auf der Drathseilbahn beförderten Gepäkes per Stück je nach dem Gewicht desselben vornehmen zu dürfen.

Die Regierung von Bern hat sich der gewünschten Aenderung nicht widersetzen zu wollen erklärt.

Der Bundesrath weicht in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse dieser Drathseilbahn nur insofern von dem Vorschlage der Petenten ab, als er im Interesse der Einfachheit im Expeditionsdienste und einer materiell gleichmäßigen Taxberechnung für Alle an Stelle einer Doppelberechnung nach Stückzahl und Gewicht die einfache Gewichtberechnung setzt.

Ein ursprünglich gestelltes Begehren um Aufnahme einer Taxe für Extrazüge in die Konzession ist zurückgezogen worden, da dieser Punkt anderweitig reglirt wird.

Wir beantragen Ihnen demnach die Guttheißung des nachstehenden Beschlußentwurfes, und benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. Dezember 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Abänderung vom Art. 10 der Konzession einer Drathseilbahn vom Brienersee zum Hôtel Giessbach, vom 18. Dezember 1878.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der Herren Gebrüder Hauser zum Gießbach, vom 30. Oktober 1879;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 18. Dezember 1879,

beschließt:

1. Absatz 3 vom Art. 10 des Bundesbeschlusses betreffend Konzession einer Drathseilbahn vom Brienersee zum Hôtel Gießbach, vom 18. Dezember 1878, erhält die nachstehend veränderte Fassung:

„Für anderweitiges Gepäck beträgt die Taxe für je 25 Kilogramm oder einen Bruchtheil dieses Gewichtes 25 Rp.“

2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Aenderung vom Artikel 10 der Konzession für die Drathseilbahn vom Brienersee zum Hôtel Giessbach. (Vom 18. Dezember 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1879
Date	
Data	
Seite	1243-1245
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 549

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.